

Offener Brief an Staatsminister Sebastian Gemkow

Bezug: Umsetzung Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ an der Universität Leipzig

02.07.2020

Seite 1

Staatsminister Sebastian Gemkow

Staatsminister für Wissenschaft

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Wigardstraße 17

01099 Dresden

Sehr geehrter Herr Staatsminister Gemkow,

die Coronapandemie seit Frühjahr diesen Jahres verdeutlicht im Bildungssystem drastisch, wie wichtig eine *qualitativ hochwertige Lehrer*innenbildung* in Sachsen ist. Wir, die Unterzeichnenden, stellen fest, dass die Universität Leipzig gegenwärtig viel dafür tut, dem Anspruch einer qualitativ hochwertigen Lehrer*innenbildung nicht nur nicht gerecht zu werden, sondern diesem geradezu entgegenarbeitet, in dem sie die Qualität im Studium angehender Lehrkräfte langfristig einschränken wird und den Fokus auf reine Quantität setzt.

Das Rektorat der Universität Leipzig hat zum 21.05.2020 Stellenzuweisungen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ an die lehrer*innenbildenden Fakultäten und zentralen Einrichtungen verschickt. Darin enthalten sind gerade ausreichend Stellen, um die pflichtgemäß anzubietende Lehre abzudecken. Dabei sieht die Universität Leipzig eine übermäßige Anzahl an Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) vor und nur wenige Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (wiMa). Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Zuteilungen des BMBF und der sächsischen Staatsregierung i. d. R. unbefristet angedacht sind. Allerdings handelt es sich hierbei um ein Danaergeschenk, da für die zugewiesenen LfbA-Stellen ein höheres Lehrdeputat (20 LVS) als bei den bisherigen Stellen des Bildungspakets (16 LVS) vorgesehen sind. Diese Erhöhung kann – im Unterschied zur Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen – wohl kaum mit der Entfristung begründet werden. Es entstehen dadurch vielmehr sowohl qualitative als auch arbeitsrechtliche Probleme; zumal der Einsatz von LfbA innerhalb der Lehrer*innenbildung grundsätzlich als zumindest fragwürdig gesehen werden muss. Zudem werden durch die Deputatserhöhung effektiv an jeder Einrichtung Stellen gestrichen, obwohl als ein Ziel der Mittelzuweisungen die Verbesserung der Studierenden-Dozierenden-Quote und eine damit verbundene Qualitätssteigerung als prioritär benannt wurde (vgl. Zukunftsvertrag §1 und auch die Verpflichtungserklärung des Freistaates, Abschnitt 4).

Wir sehen daher die Lehrer*innenbildung an der Universität Leipzig und, sollten sich die anderen Universitäten diesem Weg anschließen, in ganz Sachsen in Gefahr, zu einer „verschulden *Ausbildung*“ statt akademischer Bildung zu werden, mit der es geradezu unmöglich wird, den Erfolg des sächsischen Bildungssystems mittel- und langfristig aufrecht zu erhalten. Das kann nicht Ziel der Staatsregierung des Freistaates sein, da hierdurch massive Wettbewerbsnachteile entstehen würden.

Der drohende Qualitätsverlust beruht dabei vor allem auf zwei ineinandergreifenden Risiken:

1. Mit dem vorgeschlagenen Verhältnis von LfbA zu wiMa ist eine vorrangig Fachwissen und Fachdidaktik vermittelnde Lehre, wie sie für die Lehrer*innenbildung notwendig und von der LAPO gefordert ist, nicht umsetzbar.

Offener Brief an Staatsminister Sebastian Gemkow

Bezug: Umsetzung Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ an der Universität Leipzig

02.07.2020

Seite 2

2. Qualitativ hochwertige Lehre in der Lehrer*innenbildung auf universitärem Niveau ist mit einer Erhöhung des Lehrdeputats der LfBA um 4 SWS auf 20 SWS nicht mehr leistbar. Zudem wird sich die jetzt schon akut vorhandene Gefahr der Überbelastung dieser Statusgruppe weiter verschärfen.

Erklärende Ausführungen zu den Risiken finden Sie und Ihre Mitarbeiter*innen im Anhang dieses Schreibens. Gern stehen wir Ihnen auch für Gespräche und Nachfragen zur Verfügung.

Wir möchten das Staatsministerium daher darum bitten, insbesondere die Vorgabe, mit dieser ersten Charge des Zukunftsvertrags die gesamte notwendige Lehrkapazität in den lehrer*innenbildenden Studiengängen abzudecken, noch einmal zu überdenken. Nur so kann es gelingen, dass Sachsen auch weiterhin vordere Plätze im Bildungsranking einnimmt und so langfristig im (inter)nationalen Wettbewerb bestehen kann.

Wir freuen uns auf Ihre Antwort (welche stellvertretend für alle Unterzeichnenden gerne Frau Dr. Kristin Börjesson, Arbeitsbereich Grundschuldidaktik Deutsch, Universität Leipzig, Marschnerstraße 31, 04109 Leipzig entgegen nehmen wird).

Mit freundlichen Grüßen

Die Unterzeichnenden:

Fachschaftsrat Anglistik/Amerikanistik

Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft

Fachschaftsrat Germanistik

Fachschaftsrat Mathematik

Fachschaftsrat Musikwissenschaft/Kunstpädagogik

Fachschaftsrat religious studies, area studies and others

Fachschaftsrat Slawistik/Sorabistik

Mittelbauvertretung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

Mittelbauvertretung der Philologischen Fakultät

Mittelbauvertretung der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Mittelbauvertretung des Instituts für Anglistik

Sprecher der Mittelbau-Initiative der Universität Leipzig

StudentInnen Rat Universität Leipzig i.V. Felix Fink

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Sachsen

Junge GEW

GEW Studis Sachsen

Konferenz sächsischer Studierendenschaften

Gründungsinstitutsrat des Instituts für Pädagogik und Didaktik im Elementar- und Primarbereich (im Kernanliegen die Positionen unterstützend)

Explizierender Anhang

Nach dem Erhalt der Stellenzuweisung aus dem Rektorat der Universität Leipzig haben VertreterInnen des Mittelbaus und der Studierendenschaft der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät in einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem Rektorat im Wesentlichen die folgenden Einwände geäußert:

- 1 Mit dem vorgeschlagenen Verhältnis von LfbA zu WiMa ist eine forschungsbasierte Lehre nicht umsetzbar.
- 2 Durch die Erhöhung des Lehrdeputats der LfbA um 4 SWS auf 20 SWS und durch die Reduktion der Gesamtanzahl der in der Lehrer*innenbildung Tätigen wird sich die Qualität der Lehrer*innenbildung nicht aufrecht erhalten, geschweige denn steigern lassen.

In zwei darauffolgenden Gesprächen wurde von Seiten des Rektorats klargestellt, dass es nicht den angemessenen Adressaten für diese Einwände darstellt, da es sich nicht anders in der Lage gesehen hat, mit der vom SMWK dafür vorgesehenen Geldsumme die aktuell bestehende Lehrkapazität in den lehrer*innenbildenden Studiengängen auch nach dem 31.12.2020 abzusichern.

Wie Sie anhand der Unterzeichnenden dieses Schreibens sehen können, ist die Zahl derjenigen an und im Umfeld der Universität, die die von der Universitätsleitung vorgenommenen Stellenzuweisungen als problematisch ansehen, groß und beschränkt sich nicht nur auf Mitglieder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Wir wenden uns daher alle gemeinsam an Sie. Das SMWK hat aus unserer Sicht die Erhöhung des Lehrdeputats von LfbA und auch das zur Kapazitätsabsicherung bei begrenzt verfügbaren finanziellen Mitteln notwendig gewordene Missverhältnis von LfbA zu WiMa in den lehrer*innenbildenden Studiengängen zumindest billigend in Kauf genommen.

Wir möchten die o.g. Einwände gegen die uns vom Rektorat der Universität Leipzig verkündete Umsetzung des Zukunftsvertrags zur Kapazitätsabdeckung der Lehrer*innenbildung, die in der jetzigen Form einer Stellenstreichung von fast 10 % entspricht (bisher 181,65 VZÄ, jetzt 167,75 VZÄ), begründen. Anschließend werden wir auf Basis dieser Begründungen Randbedingungen benennen, die nach unserem Dafürhalten für die strukturelle Umsetzung des Zukunftsvertrags an der Universität Leipzig beachtet werden sollten, um eine qualitativ hochwertige Lehrer*innenbildung auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Wir möchten das Ministerium bitten, sich zu den von uns vorgebrachten Bedenken und den formulierten Randbedingungen zu positionieren und erhoffen uns konkrete Lösungsansätze, um die oben benannten Problemlagen zu beheben.

Zu (1) Mit dem vorgeschlagenen Verhältnis von LfbA zu wiMa ist eine forschungsbasierte Lehre nicht umsetzbar.

Im Unterschied zu wiMa, die je nach konkretem Stellenprofil entweder eine wissenschaftliche Befähigung (durch die schon erfolgte Promotion) nachweisen bzw. diese im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Beweis stellen müssen, ist eine derartige wissenschaftliche Befähigung für die Einstellung von LfbA nicht nachzuweisen. Forschungsbasierte Lehre umzusetzen ist daher schon jetzt eine herausfordernde Aufgabe für LfbA. Aktuell sind die LfbA in der Lage, die ihnen zugewiesenen Lehraufgaben zu erfüllen, weil eine Aufgabenverteilung zwischen den vorhandenen wiMa und LfbA möglich ist. Bei dieser sind es vor allem die wiMa, die die für „eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Lehrerbildung“ (HEP 2025: 15) notwendigen, nicht-standardisierten, thematisch anspruchsvolleren Seminare konzipieren, durchführen und die entsprechenden Prüfungen abnehmen bzw. LfbA mit entsprechenden Lehraufgaben in ihrer Tätigkeit unterstützen. Wird die Anzahl an wiMa nun aber zugunsten der Anzahl von LfbA weiter reduziert, wird eine derartige Aufgabenverteilung in Zukunft nicht mehr möglich sein. Damit müssen in Zukunft auch forschungsbasierte Lehrveranstaltungen in Vertiefungsmodulen fast ausschließlich von LfbA verantwortet werden. Deren Stellenprofil sieht sie laut SächsHSFG (§ 74) aber eigentlich nur für die „Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse“ vor. Interessanterweise regelt die DAVOHS nicht nur Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben für die LfbA, wie es § 75 SächsHSFG vorsieht, sondern erweitert (in DAVOHS § 2 Absatz 3) deren Aufgabenbereich um die Unterweisung von Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden – ein Aufgabenbereich, den das SächsHSFG (§71) explizit den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zuschreibt. Gleichzeitig legt dieser Absatz fest, dass LfbA „Lehraufgaben übertragen werden sollen, die nicht unmittelbar forschungsbezogen sind“. Es stellt sich die Frage, woher die Forschung, die in eine forschungsbasierte Lehre einfließen soll, dann eigentlich kommt, wenn es neben den LfbA kaum mehr wissenschaftliche Mitarbeiter*innen geben wird, die diese Forschung leisten. Auch die Frage, wer die hohe Anzahl an Staatsexamensprüfungen abnehmen und Staatsexamensarbeiten betreuen soll, wird sich weiter verschärfen, wenn in Zukunft noch weniger wissenschaftlich qualifiziertes Personal zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen wird.

*Zu (2) Durch die Erhöhung des Lehrdeputats der LfbA um 4 SWS auf 20 SWS und durch die Reduktion der Gesamtanzahl der in der Lehrer*innenbildung Tätigen wird sich die Qualität der Lehrer*innenbildung nicht aufrecht erhalten, geschweige denn steigern lassen.*

Betrachtet man die aktuelle durchschnittliche Arbeitsbelastung einer in den lehrer*innenbildenden Studiengängen tätigen LfbA an der Universität Leipzig, bleiben einer solchen LfbA schon unter den derzeitigen Bedingungen (16 SWS Lehrverpflichtung) kaum 5 Arbeitsstunden pro Woche, um sich über aktuelle Entwicklungen innerhalb der Wissenschaftsgebiete auf dem Laufenden zu halten, die ihren Lehrveranstaltungen

zugrunde liegen.¹ Eine Übernahme von nicht-lehrebezogenen weiteren Aufgaben ist ohne das Erbringen von freiwilliger Mehrarbeit und Selbstaussnutzung nicht möglich. Dieser Berechnung liegt ein Szenario zugrunde, in dem eine solche LfbA ausschließlich hochstandardisierte Lehrveranstaltungen mit Überblickscharakter in den grundlegenden Basismodulen anbietet und sich vorrangig an der Konzeption, Abnahme und Bewertung von Modulprüfungen beteiligt. Müssten LfbA bei gleichbleibender Lehrbelastung von 16 SWS nun auch verstärkt Lehrveranstaltungen innerhalb von Vertiefungsmodulen anbieten, welche inhaltlich wesentlich anspruchsvoller sind und auch nicht jedes Semester angeboten werden können und zusätzlich verstärkt bei der Abnahme von Staatsexamensprüfungen mitwirken, würde die verbleibende Zeit für das „auf dem aktuellen Forschungsstand halten“ in den Minusbereich rutschen. Wie oben unter (1) dargestellt, wird dies jedoch notwendig werden, wenn es kaum wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gibt, die diese Art von Lehrveranstaltung bzw. Prüfungen statt der LfbA übernehmen könnten.

Bei einer Erhöhung der Lehrverpflichtung um 4 SWS wird sich auch der Betreuungsschlüssel LfbA:Student noch einmal verschärfen: Bei zwei weiteren Lehrveranstaltungen kommen durchschnittlich 70 Studierende pro Semester hinzu, die nicht nur unterrichtet, sondern auch geprüft und beraten werden müssen. Dies ist nicht im Sinne des Zukunftsvertrags. Leider gibt es keinen offiziellen Anrechnungsfaktor, mit dem die zeitliche Belastung durch Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen erfasst würde. Und sicherlich ist die Festsetzung eines solchen Anrechnungsfaktors auch schwierig zu begründen. Andererseits lädt die derzeitige Situation, in der es solche Faktoren nicht gibt und auch die tatsächliche Arbeitsbelastung offensichtlich nicht durch unabhängige Stellen erhoben wird, dazu ein, eine höhere Festsetzung der Lehrverpflichtung unter Berufung auf deren rechtliche Legitimierung vorzunehmen, ohne zu prüfen, ob die damit verbundene Aufgabenbelastung dann überhaupt noch zumutbar ist.

Konkret und in Bezug auf die Umsetzung des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ ergeben sich für uns daher folgende Randbedingungen, die beachtet werden sollten:

Um die Aneignung der für die Erfüllung der LAPO I relevanten Prüfungsinhalte innerhalb des Lehramtsstudiums sicher zu stellen, ist ein ausgewogenes Verhältnis von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) mit einem deutlichen Schwerpunkt auf wissenschaftlicher Lehre und Forschung zu sichern.

Damit einher geht die Notwendigkeit, das regelmäßige Lehrdeputat dieser LfbA auf maximal 16 SWS zu beschränken.

¹ Diese Zahl basiert auf einer ersten, exemplarischen Erhebung der Arbeitsbelastung von LfbA an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig. Dabei wurde von der durchschnittlichen Jahresgesamtarbeitszeit ausgegangen. Es handelt sich hier also nicht um die Darstellung der Arbeitsbelastung nur während der Vorlesungszeit.

Darüber hinaus bitten wir das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, die Art der Dienstaufgaben von LfbA in den lehrer*innenbildenden Studiengängen zu spezifizieren. Wir halten dies für dringend notwendig, da von Seiten des für die personelle Struktur zuständigen Rektorats der Universität Leipzig i.d.R. auf die Erweiterung der Dienstaufgaben einer LfbA um die Unterweisung von Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in § 2 Abs(3) der DAVOHS abgehoben wird. Wir sind der Auffassung, dass die DAVOHS in diesem Punkt den Auftrag des SächsHSFG (§ 75), die Art der Dienstaufgabe zu regeln, überschreitet, und den Aufgabenbereich der LfbA in unzulässiger Weise um diesen Punkt erweitert. Davon abgesehen übernehmen LfbA in den lehrer*innenbildenden Studiengängen auch jetzt schon Lehraufgaben, bei denen es vorrangig um die Vermittlung von Fachwissen geht und nur nachrangig um die Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der LAPO I und ist unserer Auffassung nach auch aktuell nicht durch die Formulierungen bzgl. des Aufgabenspektrums von LfbA durch die DAVOHS gedeckt. Dies bitten wir das Staatsministerium eingehend zu prüfen.

Im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sind die Personalkategorien wissenschaftliche Mitarbeiter (§71) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§74) wie folgt definiert (unsere Hervorhebungen):

(1) ¹**Wissenschaftliche ...Mitarbeiter** sind einer Fakultät, Zentralen Einrichtung oder dem Aufgabengebiet eines Hochschullehrers zugeordnete Beschäftigte, die **wissenschaftliche ... Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung ... erbringen**.
²Wissenschaftliche ... Mitarbeiter sind an die Weisungen des jeweiligen Leiters ihres Aufgabengebietes gebunden und erbringen ihre Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. ³Ihnen kann vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden.

(2) ¹Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört, Studenten **Fachwissen** und **praktische Fertigkeiten** zu vermitteln und sie **in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen**

[...]

¹Die **Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse**, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrers erfordert, kann **Lehrkräften für besondere Aufgaben** übertragen werden.
²Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. ³Sie werden im Arbeitnehmerverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.

In der DAVOHS wird in Bezug auf LfbA außerdem noch ergänzt (§ 2 Absatz 3):

... Lehrkräften für besondere Aufgaben [kann] die Aufgabe übertragen werden, Studenten in der **Anwendung wissenschaftlicher ... Methoden** zu unterweisen. ²Ihnen sollen **Lehraufgaben** übertragen werden, **die nicht unmittelbar forschungsbezogen sind**.

Demnach kann es also als Aufgabe wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen, aber nicht der Lehrkräfte für besondere Aufgaben angesehen werden, Studierenden Fachwissen zu vermitteln. LfbA sollen im Unterschied dazu Studierenden praktische Fertigkeiten und

Kenntnisse vermitteln bzw. sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden unterweisen. Bezieht man dies nun auf das Lehramtsstudium, stellt sich die Frage, welche der hier relevanten Studieninhalte überhaupt von LfBA vermittelt werden können. Diese Frage sollte ein Blick in die LAPO I klären können, in der die für die 1. Staatsprüfung relevanten Prüfungsinhalte festgeschrieben sind, die demnach im Lehramtsstudium vermittelt werden müssen. Diese seien hier exemplarisch für die Grundschuldidaktik in den Fächern Deutsch und Mathematik aufgeführt (LAPO I §26 Absatz 2) (unsere Hervorhebungen):

1. Grundschuldidaktik Deutsch

a) **fachwissenschaftliche Grundlagen** des Deutschunterrichts an der Grundschule: Grundlagen der **Sprachwissenschaft**, insbesondere der **Schriftlinguistik**, Grundlagen der **Literaturwissenschaft** unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur,

b) **fachdidaktische Grundlagen: Ziele und Inhalte des Deutschunterrichts** in der Grundschule, **Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen** im Fach, **Möglichkeiten und Grenzen integrativen Arbeitens, Besonderheiten des schriftsprachlichen Anfangsunterrichts, Deutschunterricht in mehrsprachigen Lerngruppen, Förderkonzepte** bei Lernschwierigkeiten,

[...]

3. Grundschuldidaktik Mathematik

a) **fachwissenschaftliche Grundlagen** des Mathematikunterrichts in der Grundschule: **Arithmetik und Algebra, Formenkunde und Geometrie, Größen, Wahrscheinlichkeit und Sachrechnen**,

b) **fachdidaktische Grundlagen: Ziele, Inhalte und Leitideen des Mathematikunterrichts** in der Grundschule, **Besonderheiten des Anfangsunterrichts** sowie **Förderung** in heterogenen Lerngruppen, **Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen** im Fach, **Entwicklungspotenziale und Lernausgangslagen** der Schüler, **fachübergreifender und projektorientierter Mathematikunterricht**

Die Auflistung der relevanten Prüfungsinhalte für die 1. Staatsprüfung zeigt deutlich, dass es im Lehramtsstudium vor allem um die Aneignung von Fachwissen geht. „Praktische Fertigkeiten und Kenntnisse“ werden hier nicht benannt. Auch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden ergibt sich aus dieser Auflistung nicht mit Notwendigkeit. Beides kann demnach nur von nachrangiger Relevanz im Lehramtsstudium sein.

Insofern verwundert es, dass für die Erfüllung des Lehrangebots im Rahmen von Lehramtsstudiengängen in Sachsen überhaupt der Einsatz von LfBA in Erwägung gezogen wurde. Sicherlich hat das finanzielle Gründe: einer LfBA kann laut DAVOHS bis zum 6fachen der Lehrverpflichtung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters übertragen werden. Um also eine vorgegebene Kapazität an Semesterwochenstunden in den Lehramtsstudiengängen zu erfüllen, sind bei der Einstellung von LfBA wesentlich weniger Personalmittel aufzuwenden als bei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Dabei werden die Unterschiede, die hinsichtlich der Art der zu vermittelnden Inhalte in der

akademischen Lehre zwischen diesen beiden Personalkategorien durch das SächsHSFG gemacht werden, jedoch ignoriert. Hier kommt sicherlich erleichternd hinzu, dass nicht klar definiert ist, was genau eigentlich unter „praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen“ zu fassen ist. Übersehen wird scheinbar außerdem, dass laut DAVOHS § 2 Absatz 6 zu den Lehraufgaben auch die Mitwirkung an Prüfungen zählt. Bedenkt man, dass durch die erhöhte Lehrverpflichtung entsprechend eine bis zu 6fach höhere Prüfungstätigkeit zu den Lehraufgaben von LfbA zählt, ergibt sich allein durch die tatsächliche Durchführung der Lehre und der entsprechenden Prüfungen schon ein erheblicher für die Erfüllung dieser Aufgaben anfallender Zeitaufwand.

Laut SächsHSFG (§ 75) ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Regelung der Art und des Umfangs dienstlicher Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Rechtsverordnung verantwortlich. „Hierbei ist der jeweilige Zeitaufwand für die Lehrveranstaltungen zu beachten“ (§ 75 Absatz 1). Wir möchten behaupten, dass bei der Konzeption der DAVOHS dieser Anforderung nicht nachgekommen wurde. Anders lässt sich unserer Ansicht nach die in der DAVOHS gemachte Angabe des maximalen Umfangs der Lehrverpflichtung von LfbA mit 24 SWS nicht erklären. Bezogen auf die Lehraufgaben von LfbA, die regelmäßig in den lehrer*innenbildenden Studiengängen anfallen, würde sich bei einer Ausschöpfung der maximalen Lehrverpflichtung dieser Personalkategorie regelmäßig eine Überbelastung ergeben.

Auch die Formulierung in der DAVOHS, dass LfbA Lehraufgaben übertragen werden sollen, „die nicht unmittelbar forschungsbezogen sind“, reicht unseres Erachtens nach nicht aus, um die LfbA von einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden abzugrenzen. Denn von Forschung wird auch im SächsHSFG nicht gesprochen, wohl aber von „wissenschaftlichen Dienstleistungen“ in Forschung und Lehre in Bezug auf wiMa. In Bezug auf die Personalkategorie LfbA spricht das SächsHSFG hingegen nicht von wissenschaftlichen Dienstleistungen. Offensichtlich gehört es eben nicht zu den originären Aufgaben von LfbA, derartige Dienstleistungen zu erbringen. Durch den Zusatz in der DAVOHS, dass LfbA keine Lehraufgaben übertragen werden sollen, die unmittelbar forschungsbezogen sind, entsteht nun der Eindruck, dass das Hauptunterscheidungskriterium zwischen wiMa und LfbA das ist, dass es zu den Aufgaben ersterer gehört, Forschungsleistungen zu erbringen, während dies bei Letzteren nicht der Fall ist. Dieser Eindruck wird aber nicht durch das SächsHSFG gedeckt, welches die beiden Personalkategorien viel deutlicher voneinander unterscheidet (siehe oben).